

6. Elektro-Altgeräte ... zu wertvoll für den Müll!



In jedem Haushalt lagern wertvolle Rohstoffe. Sie stecken in unzähligen elektrischen und elektronischen Geräten. Werden diese Geräte nicht mehr gebraucht oder sind defekt, dann dürfen sie auf keinen Fall über den Restmüll entsorgt werden. Nur wenn Flachbildfernseher, Smartphone, Haartrockner, Rasierapparat und vieles mehr getrennt gesammelt werden, können die wertvollen Stoffe auch wiedergewonnen werden. Geregelt wird die Rückgabe und Rücknahme durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) vom 24.10.2015.

Alle alten Elektrogeräte müssen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) einer getrennten Sammlung zugeführt werden. Die Rückgabe ist hierbei kostenfrei! Die Geräte können seit dem 01.04.2016 auch beim Einzelhandel zurückgegeben werden, sofern der Markt mehr als 400 qm Verkaufsfläche hat.

Die zurückgegebenen Geräte werden in folgende **sechs Gerätegruppen** unterteilt:

1. Wärmeüberträger (z. B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Ausgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner, ölgefüllte Radiatoren)
2. Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm² enthalten und deren Hauptzweck das Darstellen von Bildern und Informationen auf diesem Bildschirm ist (z. B. Fernsehgeräte, Notebooks, Tablets, E-Book-Reader und LCD-Fotorahmen)
3. Lampen
4. Großgeräte, bei denen mindestens eine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (z. B. Rasenmäher, Sport- und Freizeitgeräte, Leuchten, Keyboards)
5. Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, bei denen keine der äußeren Abmessungen mehr als 50 cm beträgt (z. B. Uhren, Kameras, Taschenrechner, Navigationsgeräte, Mobiltelefone) und
6. Photovoltaikmodule

Entsorgung im Kreis Heinsberg

Der Kreis Heinsberg stellt in enger Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden eine zentrale **Sammel- und Übergabestelle am Standort der Abfallentsorgungsanlage in Gangelt-Hahnbusch** zur Verfügung. Die gesammelten Geräte werden dort in dafür bereitstehende Behälter geladen und einer schadlosen und umweltverträglichen Verwertung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zugeführt. Hierbei macht der Kreis Heinsberg im Rahmen der Möglichkeiten von der Selbstvermarktung Gebrauch. Die hieraus erzielten Einnahmen kommen dem Abfall-Gebührenzahler zugute.

Die Sammel- und Übergabestelle in Gangelt-Hahnbusch kann von jedem privaten und gewerblichen Anlieferer für die kostenlose Abgabe der Elektrogeräte genutzt werden. Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) schreibt jedoch bei Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten aus logistischen Gründen die vorherige Absprache mit der Sammel- und Übergabestelle vor. Gewerbliche genutzte Geräte, die hinsichtlich der Beschaffenheit und Menge nicht mit den Geräten aus privaten Haushalten vergleichbar sind, können nicht angenommen werden. Diese sind direkt über die jeweiligen Hersteller zu entsorgen.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Elektro-Altgeräte der Gerätegruppen 2, 3 und 5 beim **Kleinanlieferplatz des Kreises Heinsberg in Wassenberg-Rothenbach** abzugeben.

Einige Kommunen bieten auch die **Abholung der Elektrogroßgeräte** an. Zusätzlich können Elektrokleingeräte bei einigen kommunalen Bauhöfen abgegeben werden. Näheres ist den jeweiligen örtlichen Abfallkalendern zu entnehmen.

Rücknahmepflichten des Handels

Um eine sachgerechte Entsorgung und Verwertung von darin verwendeten Rohstoffen stärker anzukurbeln, gibt es für Verbraucher neben den kommunalen Sammelstellen eine weitere Anlaufinstanz, wo sie ausgediente Geräte loswerden können. Seit 24.07.2016 müssen auch größere Einzel- oder Online-Händler elektrische und elektronische Altgeräte zurücknehmen. Durch die neue Rücknahmepflicht haben Verbraucher dann mehr Möglichkeiten, ihre Altgeräte abzugeben, damit verwertbare Teile daraus recycelt werden und der Rest richtig entsorgt werden kann.

Geschäfte mit einer Verkaufsfläche über 400 Quadratmetern müssen kostenfrei Altgeräte zurücknehmen. Verkauft der Laden neben Elektrogeräten auch weitere Waren, zählt nur die Fläche mit elektronischen Produkten. Bei Online-Händlern zählt die Lagergrundfläche, auf der Elektrowaren stehen.

Für Verbraucher kann es mitunter im Geschäft schwierig sein, die Fläche zu schätzen. Bei Online-Händlern haben Sie kaum eine Chance, die Lagerfläche zu erfahren. Die Branchengrößen dürften aber alle in der Rücknahmepflicht sein. Vorsicht gilt bei Dritthändlern, die über entsprechende Portale online ihre Waren verkaufen. Diese Dritthändler können durchaus kleiner sein und sind dann nicht in der Pflicht zur Rücknahme.

Eine freiwillige Rücknahme ist immer möglich: Das machen einige kleinere Händler und Hersteller auch schon länger. Dieser Service muss für Verbraucher kostenlos sein, lediglich Transportkosten können in Rechnung gestellt werden.

Geräte mit einer Kantenlänge unter 25 Zentimetern (also: jede Seite des Geräts darf nicht länger sein) müssen immer zurückgenommen werden – unabhängig davon, ob Sie es in diesem Laden gekauft haben oder dort nun ein neues Gerät kaufen. Die Geschäfte können dafür Sammeltonnen aufstellen.

Für größere Geräte gilt das Prinzip alt gegen neu: Wird ein Gerät gekauft, muss ein Gerät der gleichen Kategorie (z.B. Fernseher gegen Fernseher) kostenfrei zurückgenommen werden. Weitere Klassiker sind Kühlschränke, Waschmaschinen und Wäschetrockner. Das gilt auch, wenn das Gerät (z.B. Waschmaschine) nach Hause geliefert wird. In diesem Fall müssen Verbraucher beim Abschluss des Kaufvertrages dem Händler mitteilen, ob ein Altgerät bei Auslieferung mitgegeben wird.

Der Online-Händler muss Verbrauchern beim Kauf eines Gerätes mitteilen, wo ein entsprechendes Alt-Gerät in zumutbarer Entfernung zurückgegeben werden kann. Online-Händler können dafür zum Beispiel Partnerschaften abschließen und Sammelpunkte beim stationären Handel benennen.

Die Rücknahme für größere Elektrogeräte kann auch am Ort der Übergabe des Neugerätes stattfinden, das heißt bei Auslieferung beim Kunden an der Haustür. Da gilt das gleiche wie für den stationären Handel, der ausliefert. Der Kunde muss aber vorab mitteilen, dass er ein Gerät mitgeben will.

Wenn Sie Ihr schweres Altgerät nicht zu einer Sammelstelle bringen können, raten wir dazu, die Abholung von zu Hause vor dem Kauf genau zu vereinbaren. Bei Kleingeräten sind Lösungen mit Retouren-Gutscheinen wünschenswert. Das Porto muss der Händler übernehmen, die Verpackungskosten können auf Sie zukommen.

Hinweis:

Nach § 10 Abs. 1 ElektroG haben Besitzer von Altgeräten diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Diese Erfassung hat nach § 10 Abs. 2 ElektroG so zu erfolgen, dass eine spätere Wiederverwendung, Demontage und Verwertung, insbesondere stoffliche Verwertung, nicht behindert werden. Gemäß § 12 ElektroG ist die Erfassung **ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber, Hersteller oder Bevollmächtigte nach § 8 ElektroG** durchzuführen.

Vermeiden Sie daher eine widerrechtliche Abgabe der Elektroaltgeräte an Schrott- und Altmetallsammler !!!